

4. Abschnitt

Verhältnis zu anderen Staatsorganen

§ 49 STAATSGERICHTSHOF UND GESETZGEBER³⁶⁹

I. Allgemeines

1. Problemstellung: Reichweite der Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Verfassung überträgt dem Staatsgerichtshof die Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der staatlichen («öffentlichen»)³⁷⁰ Gewalt. Er hat in diesem Zusammenhang die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie die Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen zu prüfen, wobei er «in diesen Angelegenheiten» kassatorisch urteilt.³⁷¹

Die dem Staatsgerichtshof von der Verfassung eingeräumte Gesetzesprüfungskompetenz ermöglicht es ihm, auf die Gesetzgebungstätigkeit bzw. den Gesetzgeber in erheblichem Masse rechtlich einzuwirken. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist auf den Schutz und die Sicherung des Verfassungsrechts ausgerichtet, das dem Gesetzesrecht übergeordnet ist. Es sind vor allem die Normenkontrollentscheidungen, die Kompetenzprobleme verursachen bzw. zu Unstimmigkeiten führen können.³⁷² In diesen Verfahren stehen sich Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht und Gesetzgeber gegenüber.³⁷³ Sie binden auch den Gesetzgeber, da sie

369 Den Gesetzgeber bilden gemäss Verfassung in der Reihenfolge der Beschlussfassung bzw. Sanktionierung: der Landtag, gegebenenfalls das Stimmvolk und der Landesfürst.

370 So der Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 StGHG.

371 Siehe Art. 104 Abs. 2 LV.

372 Siehe zu den Entscheidungsformen hinten S. 670 ff.

373 Die Frage der Kompetenzverteilung stellt sich vornehmlich im Rahmen des abstrakten wie auch des konkreten Gesetzesprüfungsverfahrens, wobei der Staatsge-